

MERKBLATT - Tore und Bestandsschutz - Torprüfungen mit Betriebskraftmessung nach ASR A1.7

1. Hinweis:

Im Betrieb befindliche Tore haben grundsätzlich keinen Bestandsschutz, insbesondere dann nicht, wenn sie vor dem Zeitpunkt der in Europa geltenden Tornormen für die „Nutzungssicherheit“, „Mechanischen Schutzaspekte“, „Schutzeinrichtungen“ und den „Einbau und Betrieb“ in den Markt gebracht und eingebaut worden sind. Die vorerwähnten Tornormen haben ab 11/2000 ff. Geltung erlangt.

Begründung:

Tore sind als Bauprodukte/Maschinen/Arbeitsmittel Bestandteile von Arbeitsstätten. Für deren Beschaffenheit, Einbau und Lage in Gebäuden und auf Betriebsgeländen sowie für das Betreiben gilt die Arbeitsstättenregel ASR A1.7, die die entsprechenden Anforderungen im Sinne des Arbeitsschutzrechts (ArbSch-G, ArbStätt-V) konkretisiert. Gemäß § 3/3a ArbStätt-V in Verbindung mit § 5 ArbSch-G haben Torbetreiber regelmäßig sicherzustellen, dass ihre Beschäftigten keinen Gefährdungen ausgesetzt sind (Gefährdungsanalyse). Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. Hieraus folgt, dass Tore – insbesondere kraftbetätigte Tore – keinem Bestandsschutz unterliegen können.

2. Hinweis:

Speziell kraftbetätigte Tore in Arbeitsstätten müssen im Rahmen der wiederkehrenden jährlichen Prüfung (Pflicht lt. ASR A1.7, Abschn. 10) der Anforderung genügen, die maximal zulässigen Betriebskräfte an Quetsch-, Scher- und Stoßstellen (in der Regel an Haupt- und Nebenschließkanten) nicht zu überschreiten. Deshalb sind Messungen der Betriebskraft im Rahmen der Torprüfung seit Inkrafttreten der staatlichen ASR A1.7 vorgesehen (zuletzt per Beschluss im Fachausschuss „Bauliche Einrichtungen“ der DGUV, Sankt Augustin, am 05.04.2011 nochmals bestätigt).

Begründung:

Kraftbetätigte Tore (Ausnahmen: Totmann-Betrieb oder E-Lösung als Mindestschutzniveau gemäß DIN EN 12453:06/2001) müssen über eine Reversierfunktion verfügen, wenn sie die maximalen Betriebskräfte [Schwellenwerte liegen bei ≤ 400 N bzw. ≤ 1.400 N (dynamisch), ≤ 150 N (statisch), < 25 N (Restkraft)] im Zeitablauf (max. 5 s) einhalten wollen. Geben dies die Torsteuerung und die Schutzeinrichtung an der/den Schließkante(n) nicht her, müssen insbesondere ältere Tore nachgerüstet, im schlimmsten Falle ausgetauscht werden, wenn sie den technischen Regeln/Normen und den Rechtsbestimmungen (s. o.) genügen sollen.

Eine verstärkte Marktaufsicht (z. B. durch Berufsgenossenschaften, Deutsches Institut für Bautechnik) wird solchen Vorkommnissen zukünftig vermehrt Aufmerksamkeit schenken. BVT-Fachbetriebe, die Torbetreibern regelmäßige Prüfungen und Wartungen anbieten und bei ihnen durchführen, sollten diese Anforderungen an Toren akribisch überprüfen, d. h. Messungen durchführen, und ihre Auftraggeber (Torbetreiber) über den jeweiligen Zustand („Mängelfrei“ – „mit sicherheits-relevanten Mängeln behaftet“) in Kenntnis setzen und ggf. Maßnahmen vorschlagen, wie ein bemängeltes Tor wieder in einen technisch einwandfreien Zustand versetzt werden kann.

Ratingen, Juli 2011 / KK/Dö